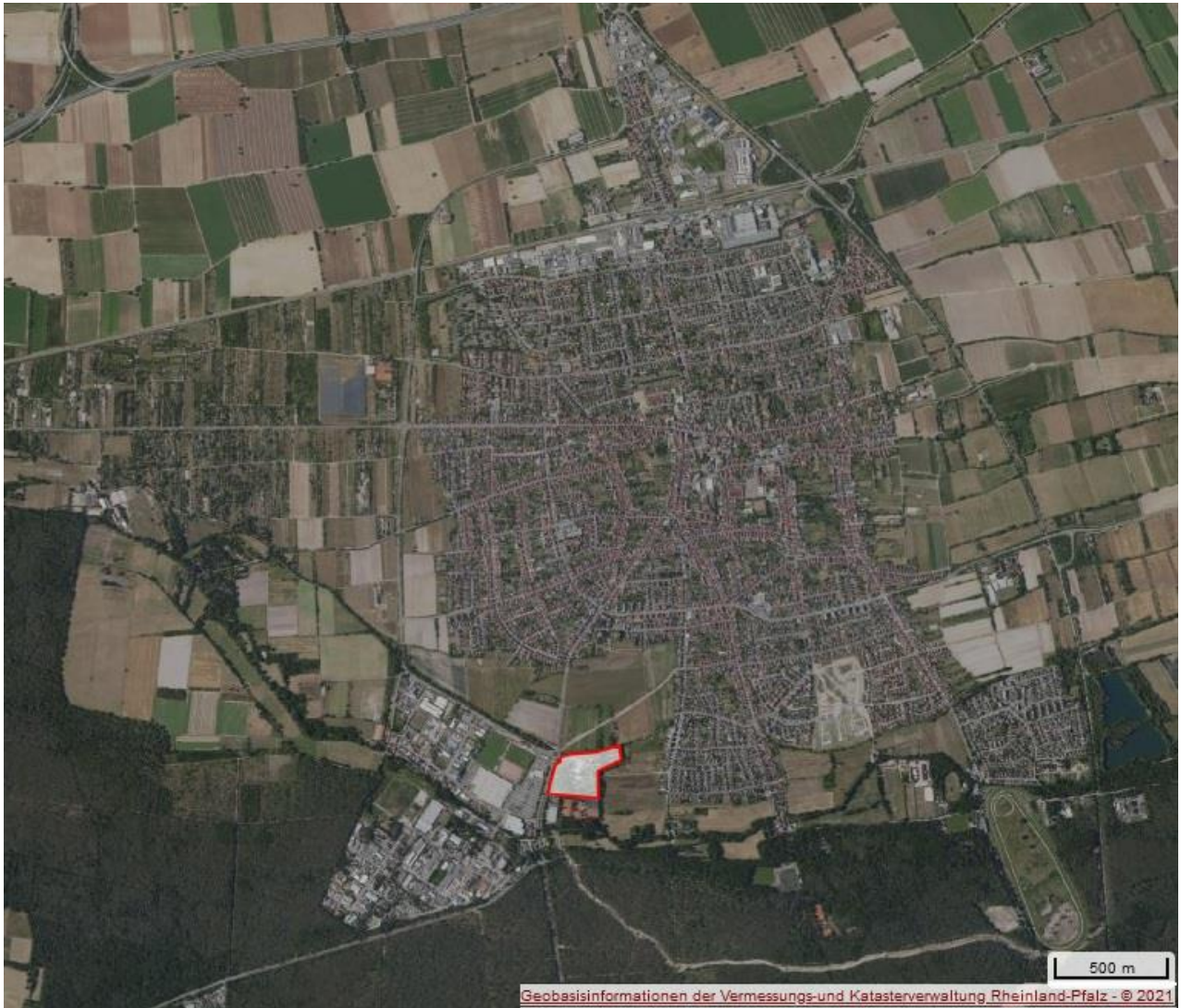


Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I (SaP I)
Potentialanalyse

Bebauungsplan „Am Schwimmbad – II. Änderung“



Auftraggeber:

BETRIEB FÜR FREIZEITGESTALTUNG GMBH
HOLIDAY PARKSTRASSE 1-5
67454 HASSLOCH

Auftragnehmer:

NMW Naturschutzfachliche Maßnahmen Wagemann
Marco Wagemann
Weinstraße 40
76831 Eschbach

27.09.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Untersuchung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	3
3. Beschreibung des Vorhabens.....	4
3.1. Standort, Lage und Ausprägung	4
3.2. Beschreibung der Baumaßnahme	6
3.3. Wirkungen des Vorhabens.....	7
3.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren.....	7
3.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	7
3.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	8
4. Abschätzung des potentiellen Vorkommens relevanter Arten sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	8
4.1. Vögel.....	9
4.2. Säugetiere.....	12
4.3. Reptilien.....	13
4.4. Tagfalter.....	14
4.5. Heuschrecken.....	16
4.6. Libellen	17
5. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	19
6. Fazit.....	20
7. Literatur und Quellen.....	20

1. Anlass der Untersuchung

Die Gemeinde Haßloch beabsichtigt in Kooperation mit der Betrieb für Freizeitgestaltung GMBH eine Änderung des Bebauungsplans „Am Schwimmbad“. Der sanierungsbedürftige Badepark Haßloch soll zukünftig durch einen Neubau eines Themenbads mit Spaßbadelementen ersetzt werden.

Im Rahmen der Planungen und Erstellung des Bebauungsplanes sind Aussagen zum Vorkommen bzw. Lebensraumpotential geschützter Arten notwendig. Diesbezüglich wurde die hier vorliegende artenschutzrechtliche Potentialanalyse beauftragt, bei der die Fläche sowie die angrenzenden Gehölzbestände bezüglich ihrer Funktion als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und andere Tiere untersucht wurden.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich ist das Vorhaben geeignet, die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1, Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 4).

Um akzeptable und in der Durchführung praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde dieser um den Absatz 5 erweitert. Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Verbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Der § 17 Abs. 1 und 3 BNatSchG ist zu berücksichtigen.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, heimische europäische Vogelarten (gemäß Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG) oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, gilt nach § 44 Abs 5 BNatSchG:

- Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 liegt nicht vor, wenn durch den Eingriff die Beeinträchtigung oder das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Soweit die Funktion im räumlichen Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird, gilt das Verbot, deren Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung, nicht. Wenn es unvermeidlich ist, ist in diesem Rahmen bei der Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch das Verletzen und Töten der Tiere rechtmäßig.

- Bei Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, tritt kein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können festgelegt werden.

Entsprechend dem § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG bzw. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die Tier- und Pflanzenarten die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind sowie für alle heimischen Vogelarten gemäß der Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten erfüllt, müssen die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 BNatSchG gegeben sein.

Nach § 45 BNatSchG sind Ausnahmen möglich, wenn ein Eintreten der Verbotstatbestände unvermeidbar ist. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen folgende Gegebenheiten erfüllt werden:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sein.
- Es dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch die Beeinträchtigung bzw. den Eingriff nicht verschlechtern. Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung eines günstigen Erhaltungszustandes führen. Bei Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand, darf der Eingriff nicht zu einer weiteren Verschlechterung führen und einer Wiederherstellung eines günstigeren Erhaltungszustandes im Wege stehen.

3. Beschreibung des Vorhabens

3.1 Standort, Lage und Ausprägung

Die Vorhabensfläche liegt an der L 530 südlich von Haßloch und umfasst die Flurstücke 2297/17 und 2297/18. Der Vorhabensbereich umfasst eine Fläche von 47.681 m².

Aktuell wird die gesamte Vorhabensfläche als Familien- und Freizeitbad „Badepark Haßloch“ (Sondergebiet für Sport und Freizeiteinrichtungen gemäß §10 BauNVO) genutzt.

Der Badepark Haßloch umfasst neben den Gebäuden des Hallenbad- und Saunabereiches ein umfangreiches Freibadgelände. Neben den drei Außenbecken mit angrenzenden versiegelten Nutzbereichen liegen größere Liegewiesenflächen mit einem älteren Baumbestand. Spielplätze und Sportbereiche komplettieren den Freizeitbereich.

Im Westen der Vorhabensfläche befindet sich die aktuelle Parkplatzfläche der von einem größeren Baumbestand beschattet wird.

Nördlich grenzt der Landwehrgraben an den Vorhabensbereich an östlich der Hechtgraben.



Abbildung 1: Lage der Vorhabensfläche (rote Umrandung)

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb internationaler Schutzgebiete (IUCN II, IUCN IV, IUCN V, Ramsar). Die nächstgelegenen Schutzgebiete liegen außerhalb der Wirkungsreichweite des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.



Abbildung 2: Lage der Vorhabensfläche (rote Umrandung) zu internationalen Schutzgebieten. Grün: Vogelschutzgebiet VSG-7000-042 „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb nationaler Schutzgebiete (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsteile). Die nächstgelegenen Schutzgebiete liegen außerhalb der Wirkungsreichweite des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.



Abbildung 3: Lage der Vorhabensfläche (rote Umrandung) zu nationalen Schutzgebieten: Grün schraffiert: LSG 7300-027 „Rehbach-Speyerbach“

Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotopkomplexe und kartierte Biotopkomplexe sind nicht betroffen und liegen außerhalb der Wirkungsreichweite des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung der Biotopkomplexe, durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.



Abbildung 4 und 5: Lage der Vorhabensfläche (gelbe Umrandung, weiß hinterlegt) zu den nächstgelegenen nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen (rote Umrandung Abb. 4) und kartierten Biotopkomplexen (lila Markierung Abb. 5)

3.2 Beschreibung des Vorhabens

Im Zuge des Vorhabens soll die bestehenden Gebäude abgerissen werden und einem Neubau weichen. Im Norden und Nordosten der Vorhabensfläche sind zusätzliche Parkplatzflächen geplant. Die übrigen Außenbereichsflächen sollen im Wesentlichen unverändert bleiben.

Liegewiese genutzte Bereiche überplant um ausreichend Parkplatzbereiche zur Verfügung stellen zu können. Der Baumbestand auf den neuen Parkplatzbereichen kann nicht erhalten werden.

Veränderung abiotischer Standortfaktoren

Artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit einer Veränderung abiotischer Standortfaktoren sind nicht zu erwarten.

Barriere- oder Fallenwirkung

Durch die Neugestaltung des Vorhabensbereichs kommt es nicht zu einer Veränderung hinsichtlich einer potentieller Barriere- oder Fallenwirkung. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch den Neubau ist nicht zu erwarten.

Nichtstoffliche Einwirkungen

Die Vorhabensfläche wird bereits als Familien- und Freizeitbad genutzt und ist nutzungsbedingt bereits ähnlich dem geplanten Projekt vorbelastet. Anlagenbedingt ist keine signifikante Erhöhung nichtstofflicher Einwirkungen zu erwarten.

3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren (nutzungsbedingt, dauerhaft)

Die Vorhabensfläche wird bereits als Familien- und Freizeitbad genutzt und ist nutzungsbedingt bereits ähnlich dem geplanten Projekt vorbelastet. Durch die geplante Umgestaltung des Freizeitbades ist zukünftig mit einer Steigerung der Besucherzahlen zu rechnen. Eine Erhöhung der Besucherzahlen geht einher mit einer Zunahme optischer und akustischer Reize.

Zu berücksichtigen ist, dass die Fläche bereits eine Vorbelastung durch die aktuelle Nutzung aufweist. Ebenfalls zu berücksichtigen ist die bereits bestehende starke Frequentierung und Nutzung des westlich an die Vorhabensfläche angrenzenden Gewerbegebietes und der umliegenden Straßen. Aufgrund der bisherigen Nutzung und der bestehenden Störungen des Vorhabensgebiets und dessen Umfelds sind im Vorhabensbereich keine störungsanfälligen Arten zu erwarten. Mit einer signifikanten Erhöhung artenschutzrechtlicher Konflikte im Bezug auf eine Zunahme betriebsbedingter Faktoren ist im Vergleich zu der aktuellen Nutzung nicht zu rechnen.

4. Abschätzung des potentiellen Vorkommens relevanter Arten sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Für das Untersuchungsgebiet wurde 2024 eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Dabei wurde das Gelände auf potentielle Lebensräume und Habitatsstrukturen untersucht.

Die Ermittlung der für das Untersuchungsgebiet potentiell artenschutzrechtlich-relevanten Arten erfolgte über die Anwendung der Datenbank LANIS (Geoportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz) sowie der Datenbanken ARTEFAKT und ArtenAnalyse Rheinland-Pfalz (POLLICHIA – Verein für Naturforschung und Landespflege e. V. und KoNat gUG). Es wurden die, für die letzten 15 Jahre gelisteten Artennachweise für das TK25 Raster 6615 Haßloch ausgewertet. Planungsrelevante Arten wurden in den Listen grau hinterlegt.

Der Schutzstatus der jeweiligen Art wurde den aktuellen Roten Listen sowie der Datenbank ARTEFAKT des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz entnommen.

Anhand der Standortgegebenheiten und der Biotopstruktur lassen sich Rückschlüsse auf das potentielle Vorkommen von Tierarten im Plangebiet ziehen.

Im Rahmen der durchgeführten Begehung wurden die vorhandenen Biotopstrukturen entsprechend ihres Potentials bewertet und bei der Auswertung entsprechend berücksichtigt.

Die in den Datenbanken abgerufenen Nachweise planungsrelevanter Arten wurden bezüglich ihrer Habitats-Ansprüche mit den vorhandenen Biotopstrukturen und Standortfaktoren im Untersuchungsgebiet verglichen. Eine Beeinträchtigung von Arten, die bezüglich ihrer Präferenzen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten sind, wurde ausgeschlossen.

Die in den Datenbanken abgerufenen Artennachweise wurden bezüglich planungsrelevanter Arten

analysiert und entsprechend ihrer Habitats-Ansprüche mit den vorhandenen Biotopstrukturen und Standortfaktoren im UG verglichen. Ausgeschlossen wurden Arten, die bezüglich ihrer Präferenzen im UG nicht zu vermuten sind. Die verbliebenen Arten sind im Gebiet als potentiell vorkommende Arten anzusehen.

4.1. Vögel

*Tabelle 1: Liste der potentiell vorkommenden Vogelarten; Erläuterungen zu den Tabellen: **RL** - Rote Liste **RLP** (Rheinland-Pfalz) **BRD** (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 – gefährdet; V – Vorwarnliste; G – Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I – Vermehrungsgäste **VSR** - Vogelschutzrichtlinie Art. 4 (1 und 2):1 - Art. 4(1) - Anhang I; 1: VSG - Art. 4(1) - Anhang I, Zielart: Vogelschutzgebiete in RP; 4(2): Brut - Art. 4(2) - Zugvogelart, Zielart: Brut in VSG in RP; 4(2): Rast - Art. 4(2) - Zugvogelart, Zielart: Rast in VSG in RP; 4(2): Zug - Art. 4(2) - sonstige gefährdete Zugvogelart - Brut in RP: 4 - 4 Art. - von Vogelschutzrichtlinie Art. 4 betroffen; **BNG** - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97*

		RL RLP	RL BRD	VSR	BNG
Amsel	Turdus merula				§
Bachstelze	Motacilla alba				§
Baumfalke	Falco subbuteo		3	sonst. Zugvogel	§§§
Baumpieper	Anthus trivialis	2	V		§
Bekassine	Gallinago gallinago	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§§
Bergfink	Fringilla montifringilla				§
Bienenfresser	Merops apiaster				§§
Birkenzeisig	Carduelis flammea				§
Blässhuhn, Blässralle	Fulica atra			Art.4(2): Rast	§
Blaumeise	Parus caeruleus				§
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	V/V w		§
Brachpieper	Anthus campestris	0	1/2 w	Anh.I	§§
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§
Brautente	Aix sponsa				
Buchfink	Fringilla coelebs				§
Buntspecht	Dendrocopos major				§
Dohle	Coloeus monedula				§
Dorngrasmücke	Sylvia communis				§
Eichelhäher	Garrulus glandarius				§
Eisvogel	Alcedo atthis	V		Anh.I: VSG	§§
Elster	Pica pica				§
Erlenzeisig	Carduelis spinus				§
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3		§
Feldschwirl	Locustella naevia		V		§
Feldsperling	Passer montanus	3	V		§
Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra				§
Fitis	Phylloscopus trochilus				§
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3		Art.4(2): Rast	§§
Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	0	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Gänsesäger	Mergus merganser			Art.4(2): Rast	§
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla				§
Gartengrasmücke	Sylvia borin				§
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V			§
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea				§

Gelbspötter	Hippolais icterina	2		sonst. Zugvogel	§
Gimpel, Dompfaff	Pyrrhula pyrrhula				§
Girlitz	Serinus serinus				§
Goldammer	Emberiza citrinella				§
Graumammer	Emberiza calandra	2	3	sonst. Zugvogel	§§
Graugans	Anser anser			Art.4(2): Rast	§
Graureiher	Ardea cinerea			sonst. Zugvogel	§
Grünfink, Grünling	Carduelis chloris				§
Grünspecht	Picus viridis				§§
Habicht	Accipiter gentilis				§§§
Halsbandsittich	Psittacula krameri				
Haubenmeise	Parus cristatus				§
Haubentaucher	Podiceps cristatus			Art.4(2): Rast	§
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros				§
Haussperling	Passer domesticus	3	V		§
Heckenbraunelle	Prunella modularis				§
Heidelerche	Lullula arborea	1	V	Anh.I: VSG	§§
Höckerschwan	Cygnus olor			Art.4(2): Rast	§
Hohltaube	Columba oenas			sonst. Zugvogel	§
Jagdfasan	Phasianus colchicus				(§)
Kampfläufer	Philomachus pugnax		1/3 w	Anh.I: VSG	§§
Kanadagans	Branta canadensis				(§)
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes				§
Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V			§
Kleiber	Sitta europaea				§
Kleinspecht	Dryobates minor		V		§
Knäkente	Anas querquedula	1	2/2 w	Art.4(2): Rast	§§§
Kohlmeise	Parus major				§
Kolbenente	Netta rufina	R	R w	Art.4(2): Rast	§
Kolkrabe	Corvus corax				§
Kormoran	Phalacrocorax carbo			Art.4(2): Rast	§
Kornweihe	Circus cyaneus	1	2/2 w	Anh.I: VSG	§§§
Kranich	Grus grus			Anh.I: VSG	§§§
Krickente	Anas crecca	1	3/3 w	Art.4(2): Rast	§
Kuckuck	Cuculus canorus	V	V/3 w		§
Lachmöwe	Larus ridibundus	1		Art.4(2): Rast	§
Löffelente	Anas clypeata	1	3	Art.4(2): Rast	§
Mandarinente	Aix galericulata				
Mauersegler	Apus apus				§
Mäusebussard	Buteo buteo				§§§
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	V		§
Misteldrossel	Turdus viscivorus				§
Mittelspecht	Dendrocopos medius			Anh.I: VSG	§§
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla				§
Nachtigall	Luscinia megarhynchos				§
Neuntöter	Lanius collurio	V		Anh.I: VSG	§
Nilgans	Alopochen aegyptiaca				
Pfeifente	Anas penelope		R	Art.4(2): Rast	§
Pirol	Oriolus oriolus	3	V		§

Raubwürger	Lanius excubitor	1	2/2 w	sonst. Zugvogel	§§
Rauchschnalze	Hirundo rustica	3	V		§
Rebhuhn	Perdix perdix	2	2		§
Reihherente	Aythya fuligula			Art.4(2): Rast	§
Ringeltaube	Columba palumbus				§
Rohrhammer	Emberiza schoeniclus				§
Rohrschwirl	Locustella luscinioides	1		Art.4(2): Brut	§§
Rohrweihe	Circus aeruginosus	3		Anh.I: VSG	§§§
Rotdrossel	Turdus iliacus				§
Rotkehlchen	Erithacus rubecula				§
Rotmilan	Milvus milvus	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§
Saatkrähe	Corvus frugilegus		V w		§
Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V/V w	Art.4(2): Brut	§§
Schleiereule	Tyto alba	V			§§§
Schnatterente	Anas strepera			Art.4(2): Rast	§
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus				§
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola		V	sonst. Zugvogel	§
Schwarzmilan	Milvus migrans			Anh.I: VSG	§§§
Schwarzspecht	Dryocopus martius			Anh.I: VSG	§§
Schwarzstorch	Ciconia nigra		V w	Anh.I: VSG	§§§
Seidenschwanz	Bombycilla garrulus				§
Silberreiher	Casmerodius albus			Anh.I	§§§
Singdrossel	Turdus philomelos				§
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapilla				§
Sperber	Accipiter nisus				§§§
Spießente	Anas acuta		3/V w	Art.4(2): Rast	§
Star	Sturnus vulgaris	V			§
Steinkauz	Athene noctua	2	2		§§§
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§
Stieglitz, Distelfink	Carduelis carduelis				§
Straßentaube	Columba livia f. domestica				
Streifengans	Anser indicus				
Sumpfmeise	Parus palustris				§
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris				§
Tafelente	Aythya ferina	1		Art.4(2): Rast	§
Tannenmeise	Parus ater				§
Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	Gallinula chloropus	V	V	Art.4(2): Rast	§§
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus				§
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca		V w		§
Türkentaube	Streptopelia decaocto				§
Turmfalke	Falco tinnunculus				§§§
Turteltaube	Streptopelia turtur	2	3/V w		§§§
Uferschnalze	Riparia riparia			sonst.Zugvogel	§§
Wacholderdrossel	Turdus pilaris				§
Wachtel	Coturnix coturnix	3	V w	sonst.Zugvogel	§
Wachtelkönig	Crex crex	1	2/3 w	Anh.I: VSG	§§
Waldbaumläufer	Certhia familiaris				§
Waldkauz	Strix aluco				§§§
Waldohreule	Asio otus				§§§
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§

Waldwasserläufer	Tringa ochropus			Art.4(2): Rast	§§
Wanderfalke	Falco peregrinus		V w	Anh.I: VSG	§§§
Wasseramsel	Cinclus cinclus				§
Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V/V w	Art.4(2): Brut	§
Weißstorch	Ciconia ciconia		3/3 w	Anh.I: VSG	§§
Wendehals	Jynx torquilla	1	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§
Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§
Wiedehopf	Upupa epops	2	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§
Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	V	Art.4(2): Brut	§
Wiesenschafstelze	Motacilla flava			sonst. Zugvogel	§
Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2/V w	Anh.I: VSG	§§§
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus				§
Zaunammer	Emberiza cirulus		2/2 w	Art.4(2): Brut	§§
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes				§
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3/V w	Anh.I: VSG	§§
Zilpzalp	Phylloscopus collybita				§
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	V		Art.4(2): Rast	§

Für das TK25 Raster 6615 Haßloch wurden in den letzten 15 Jahren insgesamt 151 Vogelarten nachgewiesen von denen 46 Arten nach BNatSchG streng geschützt sind. 63 Arten sind auf der Vogelschutz-Richtlinie gelistet.

Die Vorhabensfläche wird aktuell als Familien- und Freizeitbad genutzt und hat entsprechend der Nutzung bereits eine Vorbelastung, insbesondere bezüglich optischer und akustischer Reize.

Essentielle Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten streng geschützter Arten und Arten der Vogelschutzrichtlinie sind im Vorhabensbereich nicht zu erwarten und werden nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Im Vorhabensbereich ist vor Allem mit störungstoleranten nicht im Bestand gefährdeten Arten zu rechnen.

Bei der durchgeführten Übersichtsbegehung wurden keine Baumhöhlen in den Bäumen nachgewiesen, die durch das Projekt nicht erhalten bleiben können. Die Übersichtsbegehung erfolgte jedoch im belauteten Zustand der Bäume, so dass keine 100% Begutachtung möglich war.

An den Bestandsgebäuden besteht ein Potential für gebäudebrütende Siedlungsarten. Es liegen keine Hinweise auf Nistplatztreue Arten wie Mehlschwalben oder Mauersegler vor.

Bei Berücksichtigung der in Kapitel 5 genannten Maßnahmen ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Gruppe der Vögel zu rechnen. Mit einer Verschlechterung der Bestandssituation lokaler Populationen ist nicht zu rechnen.

4.2. Säugetiere

Tabelle 2: Liste der potentiell vorkommenden Säugetierarten; Erläuterungen zu den Tabellen: **RL** - Rote Liste **RLP** (Rheinland-Pfalz) **BRD** (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I - Vermehrungsgäste; **FFH** **FFH-Richtlinie**: II - Anhang II; IV - Anhang IV; V - Anhang V **BNG** - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

		RL RLP	RL BRD	FFH	BNG
Baumratter	Martes martes		3	V	
Bisam	Ondatra zibethica				
Dachs	Meles meles	3			
Eichhörnchen	Sciurus vulgaris				§
Feldhase	Lepus europaeus				
Fuchs	Vulpes vulpes				

Gartenschläfer	Eliomys quercinus		G		§
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	IV	§§
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	3	G	IV	§§
Iltis	Mustela putorius	3			
Marderhund	Nyctereutes procyonoides				
Maulwurf	Talpa europaea				§
Mauswiesel	Mustela nivalis				
Nutria	Myocastor coypus				
Reh	Capreolus capreolus				
Rötelmaus	Myodes glareolus				
Steinmarder	Martes foina				
Wanderratte	Rattus norvegicus				
Wasserspitzmaus	Neomys fodiens	3	V		§
Westigel	Erinaceus europaeus	3			§
Wildkaninchen	Oryctolagus cuniculus				
Wildschwein	Sus scrofa				
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3		IV	§§

Für das TK25 Raster 6615 Haßloch wurden in den letzten 15 Jahren insgesamt 23 Säugetierarten nachgewiesen von denen 4 Arten nach BNatSchG streng, bzw. europarechtlich geschützt sind. Fünf Arten der gelisteten Arten sind nach BNatSchG besonders geschützt.

Hinweise auf eine Quartiers-Beeinträchtigung von Fledermäusen liegen nicht vor. Leitstrukturen und essentielle Nahrungshabitate werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Grundsätzlich ist es möglich, dass Fledermäuse die Vorhabensfläche bzw. dessen Randbereiche als Jagdhabitate nutzen. Essentielle Jagdhabitate sind nicht betroffen und werden nicht beeinträchtigt. Während der Bauzeit stehen in den angrenzenden Flächen ausreichend Jagdhabitate zur Verfügung. Nach Abschluss der Bauarbeiten steht die Vorhabensfläche ähnlich der jetzigen Ausprägung wieder zur Verfügung. Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen ist nicht zu erwarten.

Ein Vorkommen der Haselmaus ist für das Vorhabensgebiet nicht bekannt und aufgrund der aktuellen Habitatsausprägung und der Bestandsnutzung der Fläche nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Art ist nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung des Baummarders ist nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Gruppe der Säugetiere ist nicht zu erwarten. Mit einer Verschlechterung der Bestandssituation lokaler Populationen ist nicht zu rechnen.

4.3. Reptilien

*Tabelle 3: Liste der potentiell vorkommenden Reptilienarten; Erläuterungen zu den Tabellen: **RL** - Rote Liste **RLP** (Rheinland-Pfalz) **BRD** (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I - Vermehrungsgäste; **FFH** FFH-Richtlinie: II - Anhang II; IV - Anhang IV; V - Anhang V **BNG** - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97*

		RL RLP	RL BRD	FFH	BNG
Blindschleiche	Anguis fragilis				§
Mauereidechse	Podarcis muralis		V	IV	§§
Ringelnatter	Natrix natrix	3	V		§
Schlingnatter	Coronella austriaca	4	3	IV	§§
Schmuckschildkröte	Trachemys scripta				
Waldeidechse	Zootoca vivipara				§
Zauneidechse	Lacerta agilis		V	IV	§§

Habitats- und Nutzungsbedingt ist im Vorhabensbereich ein Vorkommen der planungsrelevanten Arten Schlingnatter und Zauneidechse nicht zu erwarten.



Abbildung 7: gemeldete Fundpunkte der Mauereidechse im weiteren Umfeld der Maßnahme; Quelle: www.artenanalyse.net

Für die Mauereidechse besteht in Kleinstrukturen im Vorhabensbereich ein Habitatspotential. Die in LANIS gemeldeten Fundpunkte (s. Abb. 7) zeigen eine Verbreitung der Art vor allem im Bereich der nördlich von Haßloch gelegenen Bahngleise. Weiter südlich in Richtung Vorhabensfläche sind keine Fundpunkte gelistet. Im Umfeld der Vorhabensfläche sind keine Mauereidechsen Nachweise gemeldet. Der nächst gelegene Fundpunkt liegt in 1,8 km Entfernung zur Vorhabensfläche. Ein Mauereidechsenvorkommen im Vorhabensbereich ist nicht zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Gruppe der Reptilien ist nicht zu erwarten. Mit einer Verschlechterung der Bestandssituation lokaler Populationen ist nicht zu rechnen.

4.4. Tagfalter

Tabelle 4: Liste der potentiell vorkommenden Tagfalterarten; Erläuterungen zu den Tabellen: **RL** - Rote Liste **RLP** (Rheinland-Pfalz) **BRD** (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 – gefährdet; V – Vorwarnliste; G – Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I – Vermehrungsgäste; **FFH** FFH-Richtlinie: II - Anhang II; IV - Anhang IV; V - Anhang V **BNG** - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

		RL	RL	FFH	BNG
		RLP	BRD		
Admiral	Vanessa atalanta				

Aurorafalter	Anthocharis cardamines				
Baum-Weißling	Aporia crataegi	V			
Blauer Eichen-Zipfelfalter	Favonius quercus				
Braunauge	Lasiommata maera	3	V		
Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter	Thymelicus sylvestris				
Brombeer-Perlmutterfalter	Brenthis daphne	G	D		§
C-Falter	Polygonia c-album				
Distelfalter	Vanessa cardui				
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous	3	V	II, IV	§§
Faulbaum-Bläuling	Celastrina argiolus				
Gelbwürfelig Dickkopffalter	Carterocephalus palaemon	V			
Großer Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	V	3	II; IV	§§
Großer Fuchs	Nymphalis polychloros	3	V		§
Großer Kohl-Weißling	Pieris brassicae				
Grünader-Weißling	Pieris napi				
Grüner Zipfelfalter	Callophrys rubi	V			
Hauhechel-Bläuling	Polyommatus icarus				§
Kaisermantel	Argynnis paphia				§
Karstweißling	Pieris mannii	D			
Kleiner Eisvogel	Limenitis camilla	3	V		§
Kleiner Feuerfalter	Lycaena phlaeas				§
Kleiner Fuchs	Aglais urticae				
Kleiner Kohl-Weißling	Pieris rapae				
Kleiner Malvendickkopffalter	Carcharodus alceae	3			§
Kleiner Perlmutterfalter	Issoria lathonia	V			
Kleiner Schillerfalter	Apatura ilia	2	V		§
Kleiner Sonnenröschen-Bläuling	Aricia agestis	V			
Kleines Wiesenvögelchen	Coenonympha pamphilus				§
Kurzschwänziger Bläuling	Cupido (Everes) argiades	G	V		
Landkärtchenfalter	Araschnia levana				
Leguminosen-Weißlinge	Leptidea sinapis s.l.	V	D		
Magerrasen-Perlmutterfalter	Boloria dia	2			
Nierenfleck-Zipfelfalter	Thecla betulae	3			
Ochsenaugen	Maniola jurtina				
Pflaumen-Zipfelfalter	Satyrium pruni	3			
Rostfarbiger Dickkopffalter	Ochlodes sylvanus				
Rotbraunes Ochsenauge	Pyronia tithonus				
Rotklee-Bläuling	Cyaniris (Polyommatus) semiargus	V			§
Schachbrett	Melanargia galathea				
Schornsteinfeger, Brauner	Aphantopus hyperantus				
Schwalbenschwanz	Papilio machaon	V			§
Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter	Thymelicus lineola				
Tagpfauenauge	Aglais io				
Ulmen-Zipfelfalter	Satyrium w-album	2			
Wachtelweizen-Scheckenfalter	Melitaea athalia	3	3		
Waldbrettspiel	Pararge aegeria				
Wander-Gelbling, Postillon	Colias croceus	I			§
Weißbindiges Wiesenvögelchen	Coenonympha arcania				

Weißklee-Gelbling, Goldene Acht	Colias hyale	V			§
Zitronenfalter	Gonepteryx rhamni				
Zweibrütiger Würfel-Dickkopffalter	Pyrgus armoricanus	1	3		§§

Für das TK25 Raster 6615 Haßloch wurden in den letzten 15 Jahren insgesamt 52 Tagfalterarten nachgewiesen von denen drei Arten nach BNatSchG streng geschützt sind. 15 Arten der gelisteten Arten sind nach BNatSchG besonders geschützt.

Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings kann aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen und Raupennahrungspflanzen ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen und damit eine Beeinträchtigung der Art kann ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen des Großer Feuerfalters kann aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen und Raupennahrungspflanzen ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen des Zweibrütigen Würfel-Dickkopffalters kann aufgrund der aktuellen Habitatsausprägung ausgeschlossen werden. Geeignete Habitatstrukturen sind nicht vorhanden und betroffen.

Unter Berücksichtigung der auf der Vorhabensfläche vorhandenen Biotopstruktur ist nicht mit dem Vorkommen einer der potentiell vorkommenden, streng geschützten Arten zu rechnen. Essentielle Nahrungshabitate der streng geschützten Arten sind nicht betroffen.

Eine Beeinträchtigung der nach Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Großer Feuerfalter) kann ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Gruppe der Tagfalter ist nicht zu erwarten. Mit einer Verschlechterung der Bestandssituation lokaler Tagfalterpopulationen ist nicht zu rechnen.

4.5. Heuschrecken

*Tabelle 5: Liste der potentiell vorkommenden Heuschreckenarten; Erläuterungen zu den Tabellen: **RL** - Rote Liste **RLP** (Rheinland-Pfalz) **BRD** (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I - Vermehrungsgäste; **FFH** FFH-Richtlinie: II - Anhang II; IV - Anhang IV; V - Anhang V **BNG** - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97*

		RL RLP	RL BRD	FFH	BNG
Blaüflügelige Ödlandschrecke	Oedipoda caerulescens		V		§
Brauner Grashüpfer	Chorthippus brunneus				
Feldgrille	Gryllus campestris				
Gefleckte Keulenschrecke	Myrmeleotettix maculatus				
Gemeine Eichenschrecke	Meconema thalassinum				
Gemeine Sichelschrecke	Phaneroptera falcata				
Gemeiner Grashüpfer	Pseudochorthippus parallelus				
Gewöhnliche Strauschschrecke	Pholidoptera griseoaptera				
Große Goldschrecke	Chrysochraon dispar				
Grüne Strandschrecke	Aiolopus thalassinus		2		§§
Grünes Heupferd	Tettigonia viridissima				
Heimchen	Acheta domesticus	V			
Kurzflügelige Beißschrecke	Metrioptera brachyptera	3			
Kurzflügelige Schwertschrecke	Conocephalus dorsalis	3			
Langflügelige Schwertschrecke	Conocephalus fuscus				
Lauschschrecke	Mecostethus parapleurus		3		
Maulwurfsgrille	Gryllotalpa gryllotalpa	3	G		
Nachtigall-Grashüpfer	Chorthippus biguttulus				

Punktierte Zartschrecke	Leptophyes punctatissima				
Roesels Beißschrecke	Roeseliana roeselii				
Rote Keulenschrecke	Gomphocerippus rufus				
Säbel-Dornschröcke	Tetrix subulata				
Steppen-Grashüpfer	Chorthippus vagans	V	3		
Südliche Eichenschrecke	Meconema meridionale				
Sumpf-Grashüpfer	Pseudochorthippus montanus	2	V		
Sumpfschröcke	Stethophyma grossum				
Vierpunktige Sichelshröcke	Phaneroptera nana				
Waldgrille	Nemobius sylvestris				
Weinhähnchen	Oecanthus pellucens				
Weißrandiger Grashüpfer	Chorthippus albomarginatus				
Westliche Beißschrecke	Platycleis albopunctata				
Westliche Dornschröcke	Tetrix ceperoi	D	2		
Wiesen-Grashüpfer	Chorthippus dorsatus				
Zweifarbige Beißschrecke	Metrioptera bicolor		0		

Für das TK25 Raster 6615 Haßloch wurden in den letzten 15 Jahren insgesamt 34 Heuschreckenarten nachgewiesen von denen eine Art nach BNatSchG streng geschützt ist. Eine Art der gelisteten Arten ist nach BNatSchG besonders geschützt.

Unter Berücksichtigung der auf der Vorhabensfläche vorhandenen Biotopstruktur und der aktuellen Nutzung der Fläche ist nicht mit dem Vorkommen der Grünen Strandschröcke im Vorhabensbereich zu rechnen. Eine Beeinträchtigung streng geschützter Arten kann ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der Blauflügeligen Ödlandschröcke wird auf der Vorhabensfläche als unwahrscheinlich angesehen. Aufgrund der Populationszunahme der Art in den letzten Jahren kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die Art Teilbereichen des Vorhabensbereichs auftritt. Die Blauflügelige Ödlandschröcke ist in der aktuellen Rote Liste von Rheinland-Pfalz als nicht gefährdet geführt. Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung der Art und deren lokalen Bestände wird ausgeschlossen.

Eine Beeinträchtigung der Gruppe der Heuschrecken ist nicht zu erwarten. Mit einer Verschlechterung der Bestandssituation lokaler Heuschreckenpopulationen ist nicht zu rechnen.

4.6. Libellen

Tabelle 6: Liste der potentiell vorkommenden Libellenarten; Erläuterungen zu den Tabellen: **RL** - Rote Liste **RLP** (Rheinland-Pfalz) **BRD** (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I - Vermehrungsgäste; **FFH** FFH-Richtlinie: II - Anhang II; IV - Anhang IV; V - Anhang V **BNG** - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

		RL RLP	RL BRD	FFH	BNG
Blaue Federlibelle	Platycnemis pennipes	4			§
Blaufügel-Prachtlibelle	Calopteryx virgo	3	3		§
Blaugrüne Mosaikjungfer	Aeshna cyanea				§
Blutrote Heidelibelle	Sympetrum sanguineum	4			§
Braune Mosaikjungfer	Aeshna grandis				§
Falkenlibelle, Gemeine Smaragdlibelle	Cordulia aenea	4	V		§
Feuerlibelle	Crocothemis erythraea	3			§
Frühe Adonislibelle	Pyrrhosoma nymphula				§
Frühe Heidelibelle	Sympetrum fonscolombii	I(VG)			§
Früher Schilfjäger, Kl. Mosaikjungfer	Brachytron pratense	2	3		§
Gabel-Azurjungfer	Coenagrion scitulum	(neu)			§

Gebänderte Prachtlibelle	Calopteryx splendens	3	V		§
Gemeine Becherjungfer	Enallagma cyathigerum				§
Gemeine Binsenjungfer	Lestes sponsa				§
Gemeine Heidelibelle	Sympetrum vulgatum				§
Gemeine Keiljungfer	Gomphus vulgatissimus	1	2		§
Gemeine Weidenjungfer	Chalcolestes viridis	4			§
Gemeine Winterlibelle	Sympecma fusca	3	3		§
Glänzende Binsenjungfer	Lestes dryas	2	3		§
Große Heidelibelle	Sympetrum striolatum				§
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	I(VG)	2	II, IV	§§
Große Pechlibelle	Ischnura elegans				§
Großer Blaupfeil	Orthetrum cancellatum				§
Großes Granatauge	Erythromma najas	3	V		§
Grüne Flussjungfer, G. Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	1	2	II, IV	§§
Helm-Azurjungfer	Coenagrion mercuriale	1	1	II	§§
Herbst-Mosaikjungfer	Aeshna mixta	4			§
Hufeisen-Azurjungfer	Coenagrion puella				§
Kleine Binsenjungfer	Lestes virens	2	2		§
Kleine Königslibelle	Anax parthenope	2	G		§
Kleine Pechlibelle	Ischnura pumilio	3	3		§
Kleine Zangenlibelle	Onychogomphus forcipatus	1	2		§
Kleiner Blaupfeil	Orthetrum coerulescens	1	2		§
Kleines Granatauge	Erythromma viridulum	3			§
Plattbauch	Libellula depressa				§
Pokal-Azurjungfer / Saphirauge	Erythromma lindenii	3			§
Schwarze Heidelibelle	Sympetrum danae	4			§
Spitzenfleck	Libellula fulva	2	2		§
Südliche Binsenjungfer	Lestes barbarus	1	2		§
Südliche Heidelibelle	Sympetrum meridionale	I(VG)			§
Südliche Mosaikjungfer	Aeshna affinis	I(VG)	D		§
Südlicher Blaupfeil	Orthetrum brunneum	2	3		§
Vierfleck	Libellula quadrimaculata	4			§
Westliche Keiljungfer	Gomphus pulchellus	4	V		§
Zierliche Moosjungfer, Z. Mosaikj.	Leucorrhinia caudalis	1	1	IV	§§
Zweigestreifte Quelljungfer	Cordulegaster boltonii	3	3		§

Für das TK25 Raster 6615 Haßloch wurden in den letzten 15 Jahren insgesamt 46 Libellenarten nachgewiesen von denen vier Arten nach BNatSchG streng bzw. nach FFH-Richtlinie geschützt sind. Alle weiteren Arten sind nach BNatSchG besonders geschützt.

Auf der Vorhabensfläche wird eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten von Libellen aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer nicht zu erwarten.

Es werden bau- und anlagenbedingt keine Fortpflanzungsstätten im Vorhabensbereich überbaut. Im direkten Umfeld der Vorhabensfläche (Wirkungsumfeld des Vorhabens) sind keine Nachweise der streng geschützten bzw. nach FFH-Richtlinie geschützten Arten gelistet. Die angrenzenden Gräben im Umfeld des Vorhabens zeigen für die streng bzw. nach FFH-Richtlinie geschützten Arten kein bzw. ein sehr geringes Habitatspotential.

Ein Vorkommen und eine Beeinträchtigung der potentiell im Vorhabensbereich vorkommenden streng geschützten Libellenarten Große Moosjungfer, Grüne Flussjungfer und Große Moosjungfer kann ausgeschlossen werden.

Der nächstgelegene Nachweis der Helm-Azurjungfer liegt etwa 215 m südlich der Vorhabensfläche zwischen Rehbach und Saugraben. Die Art besiedelt vorwiegend kalkhaltige, langsam fließende

Wiesengräben und -bäche mit wintergrünen Wasserpflanzen, seltener auch Kalkquellmoore. In den Grabenlebensräumen wird als Eiablageplatz lediglich ein Sukzessionsstadium genutzt, das mit dem Anwachsen erster Wasserpflanzen nach einer Rohbodenphase (meist aufgrund Räumung) beginnt und mit dem verstärkten Auftreten von Schilf und / oder der Beschattung des Gewässers endet. Larvalgewässer müssen einen hohen Sauerstoffgehalt, eine ausreichende Erwärmung und Eisfreiheit im Winter aufweisen. Berücksichtigt man die Habitatsansprüche der Art zeigt der Landwehrgraben ein geringes Lebensraumpotential. Ein Vorkommen und eine Beeinträchtigung der potentiell vorkommenden Helm-Azurjungfer ist nicht zu erwarten.

Essentielle Landlebensräume und Nahrungshabitate werden nicht beeinträchtigt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Gruppe der Libellen ist nicht zu erwarten. Mit einer signifikanten Verschlechterung der Bestandssituation lokaler Libellenpopulationen ist nicht zu rechnen.

5. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

V1 Zeitliche Regelung der Baufeldräumung

Die Baufeldräumung, insbesondere der Gebäudeabriss, das Roden von Heckenstrukturen und die Fällung von Bäumen, ist nur außerhalb der gesetzlichen Vogelschutzzeit, im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig und abzuschließen.

Sollten Arbeiten innerhalb der Vogelschutzzeit (Anfang März bis Ende September) stattfinden ist durch eine Ökologische Baubegleitung im Vorfeld zu klären ob aktuelle Bruten beeinträchtigt werden. Bei Bedarf müssen gegebenenfalls weitere Vermeidungsmaßnahmen durch die ÖBB geplant bzw. durchgeführt werden.

V2 Baumkontrolle vor Fällung

Bei der Übersichtsbegehung konnten die Bäume nicht zu 100% eingesehen und auf Höhlen überprüft werden. Potentielle Höhlen-Bäume (insbesondere Bäume mit entsprechendem Umfang und Alter) sind vor der Fällung auf Höhlen zu begutachten. Sollten vor oder während der Fällarbeiten Höhlen nachgewiesen werden sind diese entsprechend zu berücksichtigen. Der Verlust ist durch entsprechende Nistkästen zu ersetzen,

V3 Tabuzonen

Die bestehenden Gehölzbereiche im Süden und Süd Westen der Vorhabensfläche sollten erhalten werden und als Tabuflächen ausgewiesen werden (s. Abb. 8). Die Flächen sind als Bautabuzone auszuweisen und entsprechend kenntlich zu machen. Die Bereiche sind vor jeglicher Beeinträchtigung zu schützen, gegebenenfalls kann dies durch die Installation eines Bauzauns gewährleistet werden.

Bezüglich des Wurzel- und Baumschutzes der betroffenen Bäume in dem Gehölzstreifen sind die Angaben nach RAS-LP 4 und der DIN 18920 zu beachten.



Abbildung 8: Verortung der zu beachtenden Tabuflächen (rote Markierung)

6. Fazit

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte bzw. Beeinträchtigungen zu erwarten. Spezifische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden formuliert, die dazu geeignet sind die entsprechenden artenschutzrechtlichen Konflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs.1 Nr.1-4 BNatschG kann bei termin- und fachgerechter Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen vermieden werden.

7. Literatur und Quellen

ALBAN PFEIFER, M., NIEHUIS, M. & C. RENKER (2011): Die Fang- und Heuschrecken in Rheinland-Pfalz. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 41, 678 S., Landau.

ALBAN PFEIFER, M. ET AL. (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Geradflügler (Heuschrecken, Fangschrecken, Ohrwürmer und Schaben) in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF), Mainz.

GÜNNEWIG, D., SIEBEN, A., PÜSCHEL, M., BOHL, J., & MACK, M. (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen (S. 126). Hannover: Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Bearbeitung durch ARGE Moni-toring PV-Anlagen.

GRUTKE, H. ET AL. (2004): Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung mitteleuropäischer Arten. – Naturschutz und biologische Vielfalt 8: 280 S.; Münster.

INGRISCH, S. ET AL. (1998): Rote Liste der Geradflügler. – 252-254. In: Binot, M. et al.: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 55: 434 S., Bonn.

LUDWIG, G. ET AL (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere; Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn

SCHMIDT, A. ET AL. (2014): Rote Liste der Großschmetterlinge in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

SIMON, L. ET AL. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

SÜDBECK, P. ET AL. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung, 30. November 2007). – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-141. Hilpoltstein.

SÜDBECK, P. ET AL. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands; Naturschutz und biologische Vielfalt 70, 1: 159 –227; bfN (Hrsg.) Bonn.

Datenbanken:

ARTEfakt - <http://www.artefakt.rlp.de/>

ArtenAnalyse - <http://www.artenanalyse.net>

LANIS - http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

Gesetze:

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

FFH Richtlinie, 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 103)

Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 103)

Eschbach den 27.09.2024

